

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

110. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines AHStG Lehramtsstudiums (1. Studienrichtung / Studienzweig; 2. Studienrichtung / Studienzweig – xxx yyy) für ein UniStG Lehramtsstudium (1. Unterrichtsfach; 2. Unterrichtsfach - 190 xxx yyy)**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines AHStG Lehramtsstudiums erbrachten Studienleistungen nach der Unterstellung in ein UniStG Lehramtsstudium (Auslaufen der AHStG-Studienpläne mit 30.11.2008 gemäß Senatsverordnung MBL UG 2002, 6. Stück, Nr. 33, ausgegeben am 22.01.2004 für das Studienjahr 2003/04). Die erbrachten Studienleistungen sind für das UniStG Lehramtsstudium nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuerkennen.

Anerkennung von Diplomprüfungen

§ 2. (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für die erste Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer oder beider Studienrichtung(en) des Lehramtsstudiums absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erste Diplomprüfung des betreffenden Unterrichtsfaches oder der betreffenden Unterrichtsfächer anerkannt.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer oder beider Studienrichtung(en) des Lehramtsstudiums absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erster Teil der zweiten Diplomprüfung des betreffenden Unterrichtsfaches oder der betreffenden Unterrichtsfächer anerkannt.

Anerkennung der pädagogischen Ausbildung

§ 3. Hat eine Studierende oder ein Studierender die pädagogische Ausbildung gemäß den Studienvorschriften der AHStG Lehramtsstudien (Allgemeine pädagogische Ausbildung [APA] sowie Schulpraktische Ausbildung [SPA]) vollständig absolviert, so wird ihr oder ihm diese als Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und Schulpraktische Ausbildung (SPA) für Lehramtsstudierende nach UniStG zur Gänze anerkannt.

Anerkennung der Diplomarbeit

§ 4. (1) Eine im AHStG Lehramtsstudium für eine Studienrichtung approbierte Diplomarbeit wird für das UniStG Lehramtsstudium für das entsprechende Unterrichtsfach vollständig anerkannt.

(2) Wurden das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer einer Diplomarbeit im AHStG Lehramtsstudium für eine Studienrichtung bewilligt, die Diplomarbeit jedoch noch nicht vor der Unterstellung in das UniStG Lehramtsstudium approbiert, so gelten Thema und Betreuerin oder Betreuer auch im UniStG Lehramtsstudium für das entsprechende Unterrichtsfach als bewilligt. Eine neuerliche Antragsstellung der oder des Studierenden ist nicht erforderlich.

Einzelerkennung

§ 5. (1) Wurde die erste Diplomprüfung oder der erste Teil der zweiten Diplomprüfung einer oder beider Studienrichtung(en) eines AHStG Lehramtsstudiums nicht vollständig absolviert, so ist nach der Unterstellung in ein UniStG Lehramtsstudium über die Anerkennung der im AHStG Lehramtsstudium erbrachten Leistungen für das entsprechende Unterrichtsfach im Einzelfall bescheidmäßig zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die pädagogische Ausbildung.

15. Stück – Ausgegeben am 17.03.2008 – Nr. 98-112

Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung

§ 6. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in jedem Fall nach den geltenden Studienvorschriften für die UniStG Lehramtsstudien zu absolvieren.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Die Studienpräses:
K o p p